

Aufgaben	Bitte Beachten	Termin Zuständigkeit	Erledigt
1. Rahmenbedingungen für die Umsetzung	Stellen Sie ausreichend personelle Ressourcen und Zeit zur Verfügung.		
festlegen	Beschäftigen Sie sich mit den Begrifflichkeiten und den Vorschriften der DSGVO.		
	EU-Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO vom 25.05.2018		
	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 25.05.2018		
	FAQ Datenschutz		
2. Analyse der Unternehmensprozesse, in	Welche Geschäftsprozesse gibt es in Ihrem Betrieb?		
denen personenbezogene Daten verarbeitet	Welche Rechtsgrundlage rechtfertigt die Datenverarbeitung für Ihre Prozesse		
werden	(Rechtsvorschrift oder Einwilligung)?		
	Auf welchen Formularen befinden sich bereits Einwilligungserklärungen? Müssen		
	diese angepasst werden?		
	Gibt es separate Geburtstagslisten, die ausgehängt werden, vom Personal?		
	Sind auf der Firmenhomepage Fotos veröffentlicht?		
	Werden Daten an Dritte weitergegeben?		
	Welche Dienstleistungsbeziehungen gibt es in Ihrem Betrieb?		
	Wie schützen Sie die Daten der Kunden, Lieferanten und des Personals?		
	Die Identifizierten Prozesse benötigen Sie später auch zur Erstellung des		
	Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (siehe Punkt 10).		
3. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung:	Eine Datennutzung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Vorschrift sie erlaubt		
Einholung von Einwilligungserklärungen (Art.	oder derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, in die Nutzung von		
6 DSGVO)	Daten einwilligt.		
	Datenverarbeitung ohne Einwilligung		
	Sie dürfen alle Daten des Kunden ohne Einwilligung verarbeiten, wenn die		
	Datenverarbeitung für die Erfüllung des (Kauf-)Vertrages notwendig ist – auch		
	wenn Sie die Daten an Dritte, wie Subunternehmer oder Energieversorger,		
	weiterleiten müssen! Zu beachten ist dabei aber die Informationspflicht, in		
	der Sie auf die Weiterleitung hinweisen müssen (siehe Punkt 5)!		



	Bei Direktwerbung (z. B. Einladungen zum Tag der offenen Tür, Flyer oder Kataloge) per Post wird keine Einwilligungserklärung benötigt (Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1 f). Auf das Widerspruchsrecht (siehe Punkt 7) ist dennoch hinzuweisen. Denken Sie daran, dass der Betroffene trotzdem über die Datenspeicherung informiert wird (siehe Punkt 5). Bei E-Mail-Werbung (Newsletter) wird eine Einwilligung jedoch benötigt.
	Anforderung an der datenschutzrechtliche Einwilligung Gilt nur für Aktivitäten, die über den Vertrag/die Leistung hinausgehen; Beispiele und Vorlagen für erforderliche Einwilligung Newsletter oder E-Mail-Werbung Kommunikation über WhatsApp (Achtung: mit separaten WhatsApp Telefon keine Einwilligung notwendig; Wenn WhatsApp Kontakt vom Kunden aus geht, bevor die Nummer abgespeichert wurde, gilt Art. 6 Abs. 1 b DSGVO; In Datenschutzerklärung einbinden, sofern WhatsApp als Kommunikationsmittel erwünscht ist; Nutzung privater Handys untersagen) Geburtstagsliste o. ä. für Personal Veröffentlichung Fotoaufnahmen
4. Personaldatenschutz	Beschäftigtendaten dürfen gem. § 26 BDGS-neu verarbeitet werden. Weitere Informationen hier. Zusatzleistungen wie Gestattung Privatnutzung Internet, Fahrzeuge, Handys, Aufnahme in Geburtstagslisten oder Teilnahme am Gesundheitsmanagement bedarf der schriftlichen Einwilligung des Arbeitnehmers (siehe Punkt 3). Einwilligungen müssen auch bei Veröffentlichung von Fotos auf der Firmenhomepage eingeholt werden!



Auch die Mitarbeiter haben Betroffenenrechte (siehe Punkt 7). Dazu zählt auch		
die Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO. Die		
Informationspflicht gilt zum Zeitpunkt der Datenerhebung, bei Arbeitnehmern		
also bei der Einstellung. Für Bestandsmitarbeiter gilt, dass diese so schnell wie		
Beweisgründen sollte diese von den Mitarbeitern unterzeichnet werden.		
Merkblatt für Mitarbeiter zum Datenschutz		
Personalbogen bei Personaleinstellung		
Erstinformationen zum Datenschutz bei Personaleinstellung		
Alle Mitarbeiter (auch Auszubildende, Praktikanten oder Mini-Jobber)		
, and a second s		
Jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet muss den Personen, deren		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Datenverarbeitung mitteilen. So werden die betroffenen Personen in die Lage		
versetzt, ihre Rechte angemessen ausüben zu können. Die Informationspflichten		
entfallen, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Das		
trifft zum Beispiel auf Stammkunden zu, für des Öfteren Aufträge ausgeführt		
werden. Zudem entfällt die Informationspflicht bei gesetzlichen Meldepflichten an		
Behörden. Werden die Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, müssen		
Sie die Informationen zum Zeitpunkt dieser Erhebung erteilen. Die Informationen		
können schriftlich oder in anderer Form (Beispiele: Informationsblatt, Flyer,		
Aushang, Schild, Bildsymbole, Fax), ggf. auch elektronisch erteilt werden.		
Weitere Informationen <u>hier</u> .		
	die Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO. Die Informationspflicht gilt zum Zeitpunkt der Datenerhebung, bei Arbeitnehmern also bei der Einstellung. Für Bestandsmitarbeiter gilt, dass diese so schnell wie möglich nach Inkrafttreten der DSGVO informiert werden müssen. Aus Beweisgründen sollte diese von den Mitarbeitern unterzeichnet werden. Merkblatt für Mitarbeiter zum Datenschutz Personalbogen bei Personaleinstellung Erstinformationen zum Datenschutz bei Personaleinstellung Alle Mitarbeiter (auch Auszubildende, Praktikanten oder Mini-Jobber) müssen eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unterschreiben: Vorlage Verpflichtungserklärung Jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet muss den Personen, deren Daten verarbeitet werden (betroffene Person), bestimmte Informationen zur Datenverarbeitung mitteilen. So werden die betroffenen Personen in die Lage versetzt, ihre Rechte angemessen ausüben zu können. Die Informationspflichten entfallen, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Das trifft zum Beispiel auf Stammkunden zu, für des Öfteren Aufträge ausgeführt werden. Zudem entfällt die Informationspflicht bei gesetzlichen Meldepflichten an Behörden. Werden die Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, müssen Sie die Informationen zum Zeitpunkt dieser Erhebung erteilen. Die Informationen können schriftlich oder in anderer Form (Beispiele: Informationsblatt, Flyer, Aushang, Schild, Bildsymbole, Fax), ggf. auch elektronisch erteilt werden.	die Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO. Die Informationspflicht gilt zum Zeitpunkt der Datenerhebung, bei Arbeitnehmern also bei der Einstellung. Für Bestandsmitarbeiter gilt, dass diese so schnell wie möglich nach Inkrafttreten der DSGVO informiert werden müssen. Aus Beweisgründen sollte diese von den Mitarbeitern unterzeichnet werden. Merkblatt für Mitarbeiter zum Datenschutz Personalbogen bei Personaleinstellung Erstinformationen zum Datenschutz bei Personaleinstellung Alle Mitarbeiter (auch Auszubildende, Praktikanten oder Mini-Jobber) müssen eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unterschreiben: Vorlage Verpflichtungserklärung Jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet muss den Personen, deren Daten verarbeitet werden (betroffene Person), bestimmte Informationen zur Datenverarbeitung mitteilen. So werden die betroffenen Personen in die Lage versetzt, ihre Rechte angemessen ausüben zu können. Die Informationspflichten entfallen, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Das trifft zum Beispiel auf Stammkunden zu, für des Öfteren Aufträge ausgeführt werden. Zudem entfällt die Informationspflicht bei gesetzlichen Meldepflichten an Behörden. Werden die Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, müssen Sie die Informationen zum Zeitpunkt dieser Erhebung erteilen. Die Informationen können schriftlich oder in anderer Form (Beispiele: Informationsblatt, Flyer, Aushang, Schild, Bildsymbole, Fax), ggf. auch elektronisch erteilt werden.



	- <u>Vorlage</u> (Beispiel ohne Direktwerbung und ohne Weitergabe an Dritte)	
	- <u>Vorlage</u> (Beispiel ohne Direktwerbung, Weitergabe an Dritte)	
	Die Informationspflicht hat der Verantwortliche nachzuweisen (Transparenzgebot	
	Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DS-GVO).	
	Praxistipp: Kombination Einwilligungserklärung und Informationspflicht	
	Besonders hilfreich bei Stammkunden , um die Information nicht immer wieder	
	erneut erteilen zu müssen oder Abgleich der Kundendatenbank:	
	Beispiel kombinierte Einwilligung/Information mit detaillierten Daten	
6. Aktualisierung des Internetauftritts	Da jeder Website-Hoster und Betreiber – also Handwerksbetrieb, der eine	
(Art. 12 DSGVO)	Homepage betreibt –ein Mindestmaß an Informationen über seine Besucher	
	sammelt – etwa deren IP-Adresse, benutzten Browser und Verweildauer – erhebt	
	zwangsläufig jeder Websiteinhaber personenbezogene Daten.	
	Fazit: Jeder Websitebetreiber ist gemäß EU-Recht zu einer	
	Datenschutzerklärung verpflichtet.	
	Ohne vorherige technische Prüfung eines Webauftritts und mangels Kenntnis der	
	innerbetrieblichen Praxis ist es jedoch nicht möglich, ein allgemein gültiges	
	Muster einer Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen.	
	Fragen Sie Ihren Internet-Dienstleister oder suchen Sie sich einen (kostenlosen)	
	Generator für Datenschutzerklärungen im Internet.	
	Denken Sie an den Hinweis für die Nutzung von Cookies auf der Startseite.	
7. Wahrung der Betroffenenrechte	Das Datenschutzrecht räumt Personen, deren Daten von Betrieben genutzt	
(Art. 12-21 DSGVO)	werden, zahlreiche Rechte ein. Mithilfe dieser Rechte soll erreicht werden, dass	



	diese Betroffenen Einfluss auf den Umgang und die Verbreitung ihrer Daten	
	haben.	
	Dazu gehören: Transparenzgebot, Informationspflichten, Auskunftsrecht, Recht	
	auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Vergessenwerden, Recht auf	
	Einschränkung der Verarbeitung, Pflicht zur Datenübertragung,	
	Widerspruchsrecht und Dokumentationspflicht.	
	Weitere Informationen hier	
	Information zur Auskunftserteilung an den Kunden	
	Vorlage zur Auskunftserteilung (Brief an den Kunden)	
8. Auftragsdatenverarbeitungsverträge	Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein Betrieb zwar personenbezogene	
sichten und anfordern -	Daten für seine Zwecke nutzt, die tatsächliche Verarbeitung und Aufbereitung	
Dienstleistungsbeziehungen	dieser Daten aber nicht selbst durchführt, sondern von einem Dienstleister	
(Art. 28 DSGVO)	vornehmen lässt. Der Dienstleister verarbeitet die Daten für und im Auftrag des	
	Betriebs.	
	<u>Definition Auftragsverarbeiter</u> (Seite 4)	
	Sofern für Auftragsverarbeitungen noch keine Verträge (andere	
	Rechtsinstrumente?) abgeschlossen wurden, sind diese umgehend	
	abzuschließen (Grundlage für Datenverarbeitung) und ein Verzeichnis darüber	
	anzufertigen. → Muster Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung	
	Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haften gleichermaßen. Sprechen Sie	
	daher im Zweifel Ihre Auftragsverarbeiter (Hosting-Anbieter Website oder IT-	
	Dienstleister) an.	
	Der Steuerberater ist kein Auftragsverarbeiter, daher kein Vertrag	
	notwendig.	



9. IT-Sicherheitskonzept erstellen Festlegung geeigneter TOM und Einhaltung des Standes der Technik (Art. 32 DSGVO)	Es empfiehlt sich die Entwicklung eines speziell auf Ihren Betrieb zugeschnittenen Datenschutz- und Datensicherheitskonzeptes. Dieses beschreibt, wie der Datenschutz und die Datensicherheit bei Ihnen konkret umgesetzt werden. Fragen Sie Ihren IT-Spezialisten! Liste Technischer und Organisatorischer Maßnahmen (TOM) Weitere Infos hier	
10. Identifikation und Dokumentation der vorgenannten Prozesse für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Verfahrensverzeichnis (Art. 30 DSGVO)	Handwerksbetriebe, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse im sogenannten "Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten" zu dokumentieren. Hierdurch soll eine Übersicht über die datenschutzrelevanten Abläufe im Betrieb gegeben werden. Auf Grundlage dieser Übersicht sollen sich Betriebsinhaber über das Ausmaß und die Intensität der betrieblichen Datenverarbeitung bewusst werden. Weitere Informationen hier Die Aktualität der Verzeichnisse ist sicherzustellen!	
	Beispiele für gängige Prozesse kleiner Handwerksbetriebe: Muster Vertragserfüllung (Tagesgeschäft/Kauf/-Dienstvertrag mit Ihren Kunden) Muster Personalführung Muster Lohnbuchhaltung Muster Direktwerbung (durch Post zugestellte Werbung, z. B. Werbebriefe, Prospekte, Kataloge, Warenproben, Einladung Tag der offenen Tür) Beispiel für eine Übersicht der Verfahrensverzeichnisse	